

Aktenzeichen: 10 AZR 769/96

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 17. September 1997
- 10 AZR 769/96 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 23. April 1996
- 66 Ca 38834/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 17. Oktober 1996
- 10 Sa 75/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Hauspflegerin bei der Arbeiterwohlfahrt

Gesetz:

Bundes-Manteltarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt
(BMT-AW II) § 22; Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerk-
male zum BMT-AW II § 1; Tarifvertrag für die Arbeiterin-
nen im hauswirtschaftlichen Bereich der Arbeiterwohlfahrt
der Stadt Berlin (HTV) § 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Zum zeitlichen Geltungsbereich eines auf Grund einer Öff-
nungsklausel in einem bundesweit geltenden Tarifvertrag
abgeschlossenen örtlichen (bezirklichen) Tarifvertrages
- Ausschluß der Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 769/96

10 Sa 75/96 Berlin

Verkündet am
17. September 1997

Susdorf,
Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. September 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Prof. Dr. Jobs und Böck sowie den ehrenamtlichen Richter Staedtler und die ehrenamtliche Richterin Tirre für Recht erkannt:

1. Die Revision des beklagten Vereins gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17. Oktober 1996 - 10 Sa 75/96 - wird zurückgewiesen.
2. Der beklagte Verein trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung der Klägerin.

Die Klägerin ist seit dem 1. November 1979 bei dem beklagten Verein, dem L , als Hauspflegerin beschäftigt. Diesem Arbeitsverhältnis lag zunächst eine schriftliche "Arbeitsvereinbarung" vom 25. Oktober 1979 zugrunde. Am 1. Dezember 1988 schlossen die Parteien dann einen schriftlichen Arbeitsvertrag, demzufolge die Klägerin ab dem 1. März 1988 als Hauspflegerin/Haushaltshilfe mit 35 Stunden wöchentlich auf unbestimmte Zeit eingestellt und ihr die bisherige Beschäftigung von 8 Jahren angerechnet wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außerdem vereinbarten die Parteien im Arbeitsvertrag, daß diesem der zwischen der A e.V. B und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand Stuttgart, abgeschlossene Tarifvertrag (BMT-AW II) in der jeweils geltenden Fassung sowie der zwischen der A der Stadt B e.V. und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk B , abgeschlossene Tarifvertrag vom 4. Mai 1988 in der jeweils geltenden Fassung zugrunde liegt.

Die Klägerin ist Betriebsratsvorsitzende für die Beschäftigten des Kreises R und stellvertretende Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates. Wegen der Inanspruchnahme von Freistellungen für ihre Betriebsrattätigkeit hat sie in den letzten Jahren nicht mehr die arbeitsvertraglich geschuldeten Leistungen erbracht.

Nach einer vom beklagten Verein erstellten Tätigkeitsbeschreibung bestehen die Aufgaben einer Hauspflegerin aus folgenden Tätigkeiten:

1. PFLEGERISCHE BETREUUNG

- Hilfe bei der Körperpflege, z.B. Teilwäsche, Ganzwäsche, Teilbad, Vollbad, Prothesenpflege (soweit zumutbar), Haarwäsche, Frisieren
- Sorge für das Sauberhalten des Körpers und für Wäschewechsel
- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Überwachung und Hilfe bei der Mahlzeiteinnahme (bei Notwendigkeit)



- 4 -

- Überwachung und Hilfe bei der Einnahme verordneter Medikamente (bei Notwendigkeit), dies gilt nur für die Zeit der tatsächlichen Anwesenheit
- Beobachtung des Gesundheitszustandes
- Vermittlung von sonstigen pflegerischen Leistungen, z.B. Fußpflege
- Kranke betten

2. SORGE FÜR LEBENSFÜHRUNG

- Einkaufen von Lebensmitteln
- Mahlzeiten zubereiten oder in Empfang nehmen (fahrbarer Mittagstisch)
- Sorge für notwendige Vorratshaltung
- finanzielle Verpflichtungen überwachen (bei Notwendigkeit)
- Einzahlungen tätigen, z.B. Miete (nur nach Aufforderung durch den Betreuten)
- Anträge stellen (bei Notwendigkeit)
- Gänge erledigen, z.B. Apotheke, Post, Bank
- zum Arztbesuch begleiten
- Wäsche und Kleidung instandhalten (in zumutbarem Umfang)
- Hilfestellung beim Einkauf, z.B. Kleidung
- Hilfestellung bei Krankenhauseinweisung
- während eines Krankenhausaufenthaltes die Wohnung überwachen (nach schriftlicher Anweisung)

3. VERSORGUNG DES HAUSHALTES

- Geschirr abwaschen
- Staub wischen
- Staub saugen
- Fußboden wischen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- Badewanne, Toilette und Waschbecken säubern
- heizen
- Asch- und Mülleimer leeren
- Bettwäsche wechseln
- für Wäschereinigung sorgen

4. PERSÖNLICHE BETREUUNG

- Gespräche mit dem Betreuten führen
- Briefe vorlesen oder schreiben (nach Anforderung)
- Anregung für körperliches oder geistiges Training geben
- für Bücher oder anderen Lesestoff sorgen
- Kontakte zu Verwandten, Nachbarn, Organisationen unterstützen, bzw. herstellen (so weit gewünscht, jedoch nicht im eigenen PKW)
- zum Besuch des Friedhofes begleiten (Sonderaufgabe nach Vereinbarung)
- bei Notwendigkeit auf eine Heil- bzw. Hospitalaufnahme vorbereiten

5. ERHALTUNG DER WOHNUNG

- Fensterreinigung veranlassen
- Säubern von Lampen, Bildern usw.
- Türen abseifen
- Heizkörper säubern
- Teppichreinigung veranlassen

Weitere Sonderaufgaben bedürfen der Vereinbarung mit der Hauspflegerin und der Einsatzleitung.

Nachdem die Klägerin und weitere Hauspflegerinnen zunächst als gewerbliche Arbeitnehmerinnen eingruppiert waren, wurde der beklagte Verein auf Grund mehrerer Eingruppierungsfeststellungsklagen in den Jahren 1984 bis 1986 verurteilt, Hauspflegerinnen



- 6 -

nach der VergGr. IX b Fallgruppe 1 des Teils I B 3 des damals gültigen Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II (im folgenden: TTV) zu vergüten. Diese Vergütungsgruppe hatte damals folgenden Wortlaut:

"Mitarbeiter/-innen ohne entsprechende Ausbildung, die persönliche und pflegerische Betreuung einschließlich Versorgung des Haushalts und Instandhaltung der Wohnung nach Anweisung wahrnehmen."

Auf Betreiben des beklagten Vereins wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1987 dem BMT-AW II vom 1. November 1977 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 20. Juli 1983 in § 1 folgende Protokollnotiz angefügt:

"Für Arbeitnehmer in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit als hauswirtschaftliche Hilfen ohne qualifizierte Ausbildung können abweichende örtliche oder bezirkliche tarifvertragliche Regelungen vereinbart werden. Diese sind bis zum 31. Dezember 1987 zu treffen.

Ist eine Einigung bis zu diesem Termin nicht erreichbar, wird eine örtliche oder bezirkliche Schlichtungsstelle gebildet und angerufen."

Auf Grund dieser Öffnungsklausel schlossen der beklagte Verein und die örtliche ÖTV, Bereich Berlin am 4. Mai 1988 den Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen im hauswirtschaftlichen Bereich der A der Stadt B (im folgenden: HTV).

Dieser Tarifvertrag, der eine geringere Vergütung als der TTV vorsieht, enthält in § 1 folgende Regelung:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

"Dieser Tarifvertrag gilt für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer/innen ohne qualifizierte Ausbildung der A der Stadt B e.V. im ambulanten sozialen Dienst, die in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert sind oder ohne versicherungspflichtig zu sein, dort versichert wären, sowie Hauspflegerinnen/pfleger ohne entsprechende Fachausbildung, soweit sie unter die o. g. Protokollnotiz fallen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind."

Der HTV wurde zum 31. Dezember 1994 durch die ÖTV gekündigt. Eine neue tarifliche Regelung ist durch die Tarifvertragsparteien bislang nicht getroffen worden.

Durch Änderungstarifvertrag vom 28. September 1990 wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1991 der TTV, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag vom 2. November 1989, auf Bundesebene neu gefaßt.

Der TTV lautet seitdem, soweit vorliegend von Interesse:

**"Teil I B 3
Ambulante Sozial- und Gesundheitsdienste**

Vergütungsgruppe IX a

1. Mitarbeiterinnen ohne entsprechende Ausbildung, die persönliche oder pflegerische Betreuung einschließlich Versorgung des Haushalts und Instandhaltung der Wohnung nach Anweisung wahrnehmen.

...

Vergütungsgruppe VIII

1. Mitarbeiterinnen ohne entsprechende Ausbildung nach zweijähriger Tätigkeit in der VergGr. IX a Fallgruppe 1.

...



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Erläuterungen zu Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1

Mitarbeiterinnen ohne entsprechende Ausbildung können nach Teilnahme an einer verbandseigenen Qualifizierung in Vergütungsgruppe AW-KrT II übernommen werden."

Nach den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen enthält der Tarifvertrag folgenden Hinweis:

"Das Pflegepersonal für ambulante Sozial- und Gesundheitsdienste ist in Teil II C des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum Bundes-Manteltarifvertrag (BMT-AW II) für Arbeitnehmer der A (AW-KrT) eingruppiert."

Dieser Tarifvertrag (= TTV) lautet mit Wirkung ab 1. Januar 1991 - soweit vorliegend von Interesse - wie folgt:

"Teil II Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (AW-KrT)

C Pflegepersonal, das in ambulanten Sozial- und Gesundheitsdiensten eingesetzt wird:

Vergütungsgruppe AW-KrT II

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.
...
2. Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte als Helfer ohne Ausbildung nach erfolgreicher Teilnahme an einer verbandseigenen Qualifikation.
...

Erläuterungen zu Vergütungsgruppe AW-KrT II Fallgruppe 2:

Der Nachweis der Teilnahme an einer verbandseigenen Qualifizierung gilt als erfüllt, wenn die Teilnahme an 120 Ausbildungsstunden nachgewiesen wird. Dabei kann es sich um arbeitsbegleitende



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Bildungsmaßnahmen oder um Internatskurse handeln. Die Kosten der Qualifizierung trägt der Arbeitgeber.

Die Angestellten der VergGr. VIII Fallgruppe 1 aus Teil I Abschnitt B Nr. 3 - ambulante Sozial- und Gesundheitsdienste - sind für die Teilnahme unter Berücksichtigung betriebsinterner Bedürfnisse freizustellen.

Bietet die A diese Qualifizierung nicht an, so wird der Angestellte auch ohne diese nach vierjähriger Tätigkeit in VergGr. VIII Fallgruppe 1 in Teil I Abschnitt B Nr. 3 - ambulante Sozial- und Gesundheitsdienste - in die VergGr. AW-KrT II eingruppiert.

Dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllen auch Angestellte als Helferinnen ohne Ausbildung im Sozial- und pflegerischen Dienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung."

Die Klägerin hatte sich in den Jahren 1992 und 1993 um die Teilnahme an vom beklagten Verein durchgeführten Weiterqualifizierungsmaßnahmen im Umfange von 120 Arbeitsstunden beworben. Dieser bat die Klägerin jedoch, im Hinblick auf ihre betriebsratsbedingten Freistellungen zugunsten der im pflegerischen Bereich tätigen Kolleginnen zunächst "zurückzutreten". Die Klägerin nahm daraufhin an diesen Qualifizierungsmaßnahmen nicht teil.

Die Klägerin verlangte vom beklagten Verein Vergütung nach VergGr. AW-KrT II des TTV, Teil II C, hilfsweise nach VergGr. VIII des TTV, Teil I B Nr. 3 ab dem 1. Januar 1993.

Sie ist der Meinung, die Tätigkeit als Hauspflegerin im Bereich der ambulanten sozialen Dienste werde nicht vom HTV erfaßt, da dieser alleine für hauswirtschaftliche Hilfen, nicht aber für Hauspflegekräfte gelte.



Der beklagte Verein ist hingegen der Meinung, alle Hauspfle-
gekräfte würden vom Geltungsbereich des HTV erfaßt. Demnach habe
die Klägerin nur Anspruch auf Vergütung nach diesem Tarifvertrag.

Selbst wenn man aber davon ausgehe, daß sie eine sog.
"Mischtätigkeit", bestehend aus hauswirtschaftlicher Versorgung
und pflegerischer Betreuung ausübe, hätten deren Anteile zur
Feststellung der richtigen tariflichen Eingruppierung konkret er-
mittelt werden müssen. Nach § 22 Abs. 1 BMT-AW II sei es nämlich
von Bedeutung, ob bei der Tätigkeit einer Hauspflegerin die haus-
wirtschaftliche Hilfe oder der Betreuungsaspekt überwiege.

§ 22 Abs. 1 BMT-AW II lautet:

"Eingruppierung"

- (1) Der Arbeitnehmer wird nach dem Tarifvertrag
über die Tätigkeitsmerkmale in die Vergü-
tungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert, die der
von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit
entspricht."

Auf die Eingruppierungsfeststellungsklage der Klägerin, ver-
bunden mit einer Leistungsklage auf Zahlung der Gehaltsdifferen-
zen hat das Arbeitsgericht durch Teilurteil entschieden, daß der
beklagte Verein verpflichtet ist, an die Klägerin ab dem 1. Janu-
ar 1993 Vergütung nach VergGr. AW-KrT II des Teils II C des TTV
zu zahlen und die monatlichen Nettodifferenzbeträge zur tatsäch-
lich gezahlten Vergütung, jeweils zum Monatsende mit 4 % zu ver-
zinsen.



Auf die Berufung des beklagten Vereins hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß dieser verpflichtet ist, an die Klägerin ab dem 1. Januar 1995 Vergütung nach VergGr. AW-KrT II des Teils II C des TTV zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit dieser verfolgt der beklagte Verein seinen Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des beklagten Vereins ist nicht begründet. Die Klägerin hat ab dem 1. Januar 1995 Anspruch auf Vergütung nach VergGr. AW-KrT II des Teils II C des TTV.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung, daß der Klägerin ab dem 1. Januar 1995 Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe zusteht, im wesentlichen wie folgt begründet:

Obwohl der HTV wirksam zustande gekommen sei und über den 31. Dezember 1994 hinaus kraft Nachwirkung weitergelte, finde er nach seinem § 1 auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin keine Anwendung.

Die Klägerin sei keine "hauswirtschaftliche Arbeitnehmerin" im Tarifsinne. Darunter seien nur solche Arbeitnehmer zu verste-



hen, die bei der reinen Haushaltsführung Hilfe leisteten. Die von den Hauspflegerinnen des beklagten Vereins geleistete persönliche Betreuung von Personen falle aber nicht darunter.

Auch sei die Klägerin keine "Hauspflegerin ohne entsprechende Fachausbildung" im Sinne des § 1 HTV. Hauspflegerinnen sollen nach § 1 HTV diesem Tarifvertrag nur dann unterfallen, "soweit sie unter die o.g. Protokollnotiz (sc. Protokollnotiz vom 1. Juli 1987 zu § 1 BMT-AW II) fallen". Dies sei aber nur bei denjenigen Hauspflegerinnen der Fall, die ausschließlich hauswirtschaftliche Tätigkeiten verrichteten.

Demnach habe die Klägerin ursprünglich Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IX a des Teils I B Nr. 3 des TTV und nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe nach VergGr. VIII Fallgruppe 1 gehabt.

Da sie in dieser Vergütungs- und Fallgruppe eingruppiert gewesen sei, habe sie in die VergGr. AW-KrT II des Teils II C Fallgruppe 2 des TTV übernommen werden können, wenn sie an einer verbandseigenen Qualifizierung teilgenommen hätte. Letzteres sei allerdings nicht der Fall gewesen. Jedoch habe die Klägerin die vierjährige Wartezeit im Sinne der Erläuterungen zur Fallgruppe 2 der VergGr. AW-KrT des Teils II C des TTV erfüllt. Da für den Beginn dieser Vier-Jahres-Frist allerdings das Inkrafttreten der einschlägigen tariflichen Regelung am 1. Januar 1991 maßgebend sei, sei die Frist erst am 31. Dezember 1994 abgelaufen gewesen, so daß der Anspruch der Klägerin auf Eingruppierung in die



VergGr. AW-KrT II des Teils II C des TTV erst ab dem 1. Januar 1995 entstanden sei.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis und teilweise in der Begründung zu folgen.

II. Zwischen den Parteien ist nur noch im Streit, nach welcher Vergütungsgruppe die Klägerin ab dem 1. Januar 1995 zu vergüten ist. Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß ihr ab diesem Zeitpunkt Vergütung nach dem TTV und nicht nach dem HTV zusteht. Dessen Rechtsnormen konnten nämlich ab dem 1. Januar 1995 auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien keine Anwendung mehr finden.

1. Da der HTV durch die ÖTV zum 31. Dezember 1994 gekündigt worden ist, entfaltet er ab dem 1. Januar 1995 keine unmittelbaren Rechtswirkungen mehr.

2. Die Rechtsnormen des HTV gelten auch nicht gemäß § 4 Abs. 5 TVG weiter.

a) Grundsätzlich gelten nach dieser gesetzlichen Regelung die Rechtsnormen eines Tarifvertrages nach dessen Ablauf solange weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden. Dadurch schafft der Gesetzgeber die Überbrückung für den Zeitraum bis ein neuer Tarifvertrag gilt bzw. eine andere Abmachung im Sinne des § 4 Abs. 5 TVG (z.B. Betriebsvereinbarung oder Individualvereinbarung) getroffen worden ist. Während dieser Übergangszeit sollen



die Arbeitsvertragsparteien nicht auf ihre häufig nur unzulänglichen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen oder auf die gesetzlichen Mindestbedingungen angewiesen sein. Vielmehr sollen ihnen die bisherigen tariflichen Rechtsnormen zur Verfügung stehen. Damit wird ein tarifloser Zustand vermieden.

b) Unstreitig ist eine solche "andere Abmachung" im Sinne des § 4 Abs. 5 TVG zwischen den Tarifvertragsparteien des HTV bzw. zwischen der Klägerin und dem beklagten Verein bezüglich der Eingruppierung der Klägerin, welche die Nachwirkung der Rechtsnormen des HTV beseitigen könnte, seit dem 1. Januar 1995 nicht getroffen worden.

c) Dennoch ist es im Streitfalle nicht zu einer Nachwirkung des HTV über den 31. Dezember 1994 hinaus gekommen. Der BMT-AW II schließt eine solche Nachwirkung aus.

aa) Der BMT-AW II i.V.m. dem TTV regelt abschließend die Eingruppierung aller bei der A in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer. Auf Betreiben des beklagten Vereins ist mit Wirkung vom 1. Juli 1987 dem § 1 des BMT-AW II eine Protokollnotiz angefügt worden, die es für zulässig erklärt, daß für Arbeitnehmer, die eine der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegende Tätigkeit als hauswirtschaftliche Hilfe ohne qualifizierte Ausbildung ausüben, abweichende örtliche oder bezirkliche tarifvertragliche Regelungen bis zum 31. Dezember 1987 getroffen werden. Sollte eine Einigung bis zu diesem



Termin nicht erreichbar sein, so muß nach der einschlägigen Protokollnotiz eine örtliche bzw. bezirkliche Schlichtungsstelle gebildet und angerufen werden.

Von dieser Ermächtigung haben die Gewerkschaft ÖTV, Bereich B , und der beklagte Verein durch Abschluß des HTV am 4. Mai 1988 Gebrauch gemacht.

bb) Diese durch eine Protokollnotiz in den BMT-AW II eingefügte tarifliche Öffnungsklausel gilt aber nicht uneingeschränkt; vielmehr ist ihr zeitlicher Geltungsbereich eingeschränkt auszulegen.

Als Bestandteil des Tarifvertrages ist die Protokollnotiz nach den gleichen Grundsätzen auszulegen (BAG Urteil vom 20. April 1994 - 10 AZR 276/93 - AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT Zulagen). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts folgt die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Dabei ist zunächst von dem Tarifwortlaut auszugehen. Zu erforschen ist der maßgebliche Sinn der Erklärung, ohne am Buchstaben zu haften (§ 133 BGB). Über den reinen Tarifwortlaut hinaus ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und damit der von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnorm mitzuberücksichtigen, sofern und soweit sie in den tariflichen Normen ihren Niederschlag gefunden haben. Hierzu ist auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen, der häufig schon deswegen berücksichtigt werden muß, weil nur daraus und nicht aus der einzelnen Tarifnorm auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien geschlossen



und so nur bei Berücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Verbleiben bei entsprechender Auswertung des Tarifwortlautes und des tariflichen Gesamtzusammenhangs als den stets und in erster Linie heranzuziehenden Auslegungskriterien im Einzelfalle noch Zweifel, so kann zur Ermittlung des wirklichen Willens der Tarifvertragsparteien auch auf weitere Kriterien, wie die Tarifgeschichte, die praktische Tarifübung und die Entstehungsgeschichte des jeweiligen Tarifvertrages zurückgegriffen werden, wobei es für die Gerichte eine Bindung an eine bestimmte Reihenfolge bei der Heranziehung dieser weiteren Auslegungsmittel nicht gibt (BAG Urteil vom 20. April 1994, aaO, m.w.N.).

cc) Unter Zugrundelegung dieser Auslegungsregeln kann die Protokollnotiz zu § 1 BMT-AW II nur dahingehend verstanden werden, daß abweichende örtliche oder bezirkliche tarifliche Regelungen nur dann zulässig sind, wenn diese Abweichungen auf Grund eines geltenden Tarifvertrages erfolgen. Das heißt, die Tariföffnungsklausel gilt nur solange, wie der abweichende Tarifvertrag gilt.

Für eine solche Annahme spricht nicht nur der Wortlaut der Protokollnotiz, sondern auch deren Sinn und Zweck. So heißt es in der Protokollnotiz, daß "abweichende örtliche oder bezirkliche tarifvertragliche Regelungen vereinbart werden". Diese Formulierung kann in dem Sinne verstanden werden, daß nur durch geltende tarifvertragliche Regelungen, nicht aber durch Regelungen eines beendeten Tarifvertrages, die lediglich auf Grund der gesetzlichen Bestimmung des § 4 Abs. 5 TVG nachwirken, vom BMT-AW II und damit auch vom TTV abgewichen werden kann.



Zu einer solchen Auslegung zwingen auch Sinn und Zweck der Protokollnotiz. Wille der Tarifvertragsparteien ist es, die Rechtsverhältnisse aller bei der A Beschäftigten abschließend durch den BMT-AW II und die diesen ergänzenden Tarifverträge zu regeln. Das heißt, durch den BMT-AW II i.V.m. dem TTV soll auch die Vergütung aller Arbeitnehmer der A

- also auch die der hauswirtschaftlichen Hilfen - abschließend geregelt werden. Dies folgt daraus, daß im TTV für im ambulanten Sozial- und Gesundheitsdienst tätige Mitarbeiterinnen ohne entsprechende Ausbildung, die persönliche und pflegerische Betreuung einschließlich Versorgung des Haushalts und Instandhaltung der Wohnung nach Anweisung vornehmen, eigene Vergütungsgruppen (sc. VergGr. IX a und VIII des Teils I B 3 des TTV) vorgesehen sind.

Von diesem Grundsatz der abschließenden Regelungen durch den BMT-AW II und die ergänzenden Tarifverträge läßt die Protokollnotiz zu § 1 BMT-AW II für eine genau bestimmte Arbeitnehmergruppe Ausnahmeregelungen auf Grund örtlicher oder bezirklicher Tarifverträge zu.

Aus Sinn und Zweck dieser tariflichen Öffnungsklausel folgt aber, daß nur für den Zeitraum, für den die örtlichen (bezirklichen) Tarifvertragsparteien infolge besonderer örtlicher Gegebenheiten vom BMT-AW II bzw. TTV abweichende Tarifvereinbarungen getroffen haben, der BMT-AW II bzw. TTV zugunsten dieser Sonderregelungen zurücktreten will.



Solange und soweit die örtlichen (bezirklichen) Tarifvertragsparteien aber von ihrer Befugnis keinen Gebrauch machen, verbleibt es bei den Tarifbestimmungen des BMT-AW II und des TTV.

So ist es unzweifelhaft, daß für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Protokollnotiz beschäftigten hauswirtschaftlichen Hilfen solange der BMT-AW II und der TTV weitergegolten hat, bis die örtlichen (bezirklichen) Tarifvertragsparteien für diese Arbeitnehmergruppe abweichende Regelungen getroffen haben. Daraus ist im Umkehrschluß zu folgern, daß dann, wenn diese anderweitigen Tarifregelungen außer Kraft getreten sind, die Tarifbestimmungen des BMT-AW II und des TTV für die hauswirtschaftlichen Hilfen wieder aufleben sollen. Damit haben die Tarifvertragsparteien des BMT-AW II die Öffnungsklausel auf den Zeitraum beschränkt, in dem abweichende örtliche (bezirkliche) tarifliche Regelungen bestehen. Für den Fall, daß diese auslaufen und damit erkennbar kein Regelungsbedarf von den örtlichen (bezirklichen) Tarifvertragsparteien mehr gesehen wird, sollen die allgemeinen Regelungen des BMT-AW II auch wieder für die vorübergehend von den anderweitigen örtlichen (bezirklichen) tariflichen Sonderregelungen erfaßten Arbeitnehmer Anwendung finden.

dd) Dies gilt auch deshalb, weil davon auszugehen ist, daß die Tarifvertragsparteien des BMT-AW II den Zustand vermeiden wollten, daß ein örtlicher (bezirklicher) Tarifvertrag nach seinem Ende kraft der gesetzlichen Regelung des § 4 Abs. 5 TVG weitergilt, obwohl die Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages sich



um dessen "weiteres Schicksal" nicht mehr kümmern. Während nämlich der BMT-AW II ein ständig aktualisiertes Regelwerk enthält, welches dem Grundsatz nach auch die dem Geltungsbereich des örtlichen (bezirklichen) Tarifvertrages unterfallende Arbeitnehmer erfassen würde, würden die Rechtsnormen des örtlichen (bezirklichen) Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirken und die von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer von der bei der A eintretenden Tarifentwicklung gleichsam "abgehängt".

d) Diesem Ergebnis steht auch nicht der Sinn und Zweck des § 4 Abs. 5 TVG entgegen.

aa) Wie oben unter II 2 a) dargelegt, soll die Nachwirkung der Rechtsnormen eines Tarifvertrages einen tariflosen Zustand für die Arbeitsvertragsparteien vermeiden. Zu einem solchen kommt es gerade dann nicht, wenn nach dem Ende eines örtlichen (bezirklichen) Tarifvertrages die Arbeitsverhältnisse der von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer automatisch von den Rechtsnormen eines bundesweit geltenden Tarifvertrages erfaßt werden.

bb) Ob dies auch dann gilt, wenn der bundesweite Tarifvertrag für die betroffenen Arbeitnehmer ungünstiger ist als der örtliche (bezirkliche) Tarifvertrag, braucht im Streitfalle nicht entschieden zu werden, da der HTV für die Arbeitnehmer ungünstigere Vergütungsregelungen enthält als der BMT-AW II i.V.m. dem TTV.

Da es sich nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei § 4 Abs. 5 TVG um dispositives Gesetzesrecht handelt (BAG Urteile vom 3. September 1986 - 5 AZR 319/85 - BAGE 53, 1 = AP



Nr. 12 zu § 4 TVG Nachwirkung und vom 16. August 1990 - 8 AZR 439/89 - BAGE 65, 359 = AP Nr. 19 zu § 4 TVG Nachwirkung), ist auf jeden Fall eine Abweichung von § 4 Abs. 5 TVG zugunsten des Arbeitnehmers zulässig.

3. Damit bestimmt sich ab dem 1. Januar 1995 die Eingruppierung der Klägerin ausschließlich nach dem TTV.

a) Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß Ausgangsvergütung für die Klägerin die VergGr. IX a Fallgruppe 1 des TTV Teil I B 3 ist, der die Tätigkeiten von Mitarbeiterinnen erfaßt, welche ohne entsprechende Ausbildung die persönliche oder pflegerische Betreuung einschließlich Versorgung des Haushalts und die Instandhaltung der Wohnung nach Anweisung vornehmen. Bis zur Neufassung der Vergütungsgruppen des Teils I B 3 des TTV durch den Änderungstarifvertrag vom 28. September 1990 - gültig ab 1. Januar 1991 - entsprach dies der alten VergGr. IX b Fallgruppe 1 des Teils I B 3 des TTV.

Für die Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe ist es nach § 22 Abs. 1 BMT-AW II maßgeblich, ob die Mitarbeiterin überwiegend die persönliche oder pflegerische Betreuung von Personen wahrnimmt. Dies ist - wie sich aus Ziff. 1 und Ziff. 4 der vom beklagten Verein für Hauspflegerinnen erstellten Tätigkeitsbeschreibung ergibt - bei der Klägerin der Fall.

Nach dem Wortlaut der Vergütungsgruppe werden auch die von den Hauspflegerinnen ausgeübten Tätigkeiten, welche sich auf die



Versorgung des Haushalts und die Instandhaltung der Wohnung beziehen (vgl. Ziffern 2, 3, 5 der Tätigkeitsbeschreibung), als Betreuungstätigkeiten im Tarifsinne bewertet. Anders läßt sich die Formulierung "... Betreuung einschließlich Versorgung des Haushalts und Instandhaltung der Wohnung" in der Tarifnorm nicht verstehen.

Da somit auch diese Versorgungs- und Instandhaltungstätigkeiten als Betreuungstätigkeiten im Tarifsinne gelten, erfüllten die Hauspflegerinnen des beklagten Vereins fast ausschließlich - und damit überwiegend im Sinne des § 22 Abs. 1 BMT-AW II - Tätigkeiten im Sinne der VergGr. IX a Fallgruppe 1 des TTV Teil I B 3.

Nach zweijähriger Tätigkeit in VergGr. IX a Fallgruppe 1 war die Klägerin in VergGr. VIII des TTV Teil I B 3 eingruppiert. Nach § 2 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages vom 28. September 1990 ist der Klägerin ihre Tätigkeit in der alten VergGr. IX b Fallgruppe 1 des Teils I B 3 des TTV so anzurechnen, als hätte sie von Beginn ihrer Tätigkeit an eine Tätigkeit der VergGr. IX a Fallgruppe 1 des Teils I B 3 des TTV in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung verrichtet.

§ 2 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages vom 28. September 1990 lautet nämlich:

"Bei den unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmern, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und deren



Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen des § 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte."

Damit war die Klägerin bereits mit Inkrafttreten dieses Änderungsstarifvertrages am 1. Januar 1991 auf Grund ihrer zweijährigen Tätigkeit in der alten VergGr. IX b Fallgruppe 1, die einer Tätigkeit in der neuen VergGr. IX a Fallgruppe 1 des Teils I B 3 des TTV entspricht, in die VergGr. VIII Fallgruppe 1 eingruppiert.

b) Da die Klägerin somit spätestens ab dem 31. Dezember 1994 eine vierjährige Tätigkeit in VergGr. VIII Fallgruppe 1 des Teils I B 3 - Ambulante Sozial- und Gesundheitsdienste - des TTV aufzuweisen hatte, und da ihr der beklagte Verein keine verbands-eigene Qualifizierung angeboten hatte, war sie gemäß den Erläuterungen zu VergGr. AW-KrT II des Teils II des TTV - Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (AW-KrT) Abschnitt C, Pflegepersonal, das im ambulanten Sozial- und Gesundheitsdienst eingesetzt wird - in die VergGr. AW-KrT II Fallgruppe 2 einzugruppieren.

Da das Landesarbeitsgericht somit zu Recht festgestellt hat, daß die Klägerin (zumindest) ab dem 1. Januar 1995 Vergütung nach VergGr. AW-KrT II des Teils II Abschnitt C des TTV verlangen kann, war die Revision des beklagten Vereins zurückzuweisen.



III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Vors. Richter Matthes ist Dr. Jobs Böck
durch Urlaub an der Unter-
schrift verhindert
Dr. Jobs
Staedtler Tirre





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)